

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreizehnpaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 58.

Freitag, den 21. Juli

1893.

Bekanntmachung, die Trichinenschau betreffend.

Nach der rev. Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893 sind die verpflichteten Trichinenschauer innerhalb der ihnen zugewiesenen Dienstbezirke ausschließlich bezw. dergestalt zuständig, daß in einem Schaubezirke lediglich der für denselben bestellte Trichinenschauer die Schau zu bewirken hat, und auch der Stellvertreter desselben nur unter den in § 6 der Verordnung aufgeführten Fällen thätig werden darf, als Stellvertreter aber allein Derjenige anzusehen ist, welcher als solcher für den betreffenden Bezirk bestellt und verpflichtet worden ist.

Unbefugte Ausübung der Trichinenschau bez. solche ohne entsprechende Zuständigkeit ist strafbar.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Trichinenschauer für die Orte des hiesigen Verwaltungs-Bezirktes bewendet es nun bei der Abgrenzung der Schaubezirke und deren Zuweisung an die Trichinenschauer, wie solche in allen Fällen von Seiten der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft bei Gelegenheit der Verpflichtung der Trichinenschauer festgestellt und alsdann anordnungsgemäß von Seiten der Ortsbehörden öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Es haben daher die verpflichteten Trichinenschauer lediglich in den Schaubezirken bezw. lediglich in den Ortschaften die Trichinenschau auszuüben, welche bei ihrer Inpflichtnahme als ihr Bezirk bezeichnet worden sind, und es dürfen die Stellvertretung hierbei nur diejenigen ausüben, welche im einzelnen Falle als Stellvertreter bestellt und verpflichtet sind.

Soweit eine anderweite Abgrenzung der Schau-Bezirke oder die Zerlegung größerer Ortschaften in mehrere Schaubezirke beantragt erscheint, und soweit die Bestellung von Stellvertretern der Trichinenschauer noch nicht bewirkt ist, hat die königliche Amtshauptmannschaft den Anträgen der Ortsbehörden, welchen nach § 6 der im Eingange erwähnten revidirten Verordnung die Fürsorge hierfür allenthalben obliegt, entgegenzusetzen.

Meissen, am 15. Juli 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die königliche Amtshauptmannschaft zu Meissen auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 kommenben

Sonntag, den 23. dieses Monats, zum hiesigen Schützenfeste

den Betrieb des **Handelsgewerbes** in der Stadt wie auf der Schießwiese auf **10 Stunden von Vormittags 10 Uhr bis Abends 8 Uhr** freigegeben hat.

Wilsdruff, am 19. Juli 1893.

Der Bürgermeister.
Sicker.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen **Obstnutzungen** der nachstehend aufgeführten fiscalischen Straßen sollen an den dabei bemerkten Orten und Tagen gegen **sofortige baare Zahlung** und unter den sonstigen vor Beginn der Verpachtung bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an Meistbietende verpachtet werden.

Freitag, den 21. Juli d. J., von Nachmittags 3 Uhr an, im Gasthose zur „Stadt Hamburg“ in Cölln:

- die von der Meissen-Großenhainer Straße, Abtheilung 1b und 2 (3 Parzellen)
- die von der Meissen-Radeburger Straße, Abtheilung 1 (3 Parzellen)
- die von der Meissen-Niederauer Straße (1 Parzelle);
- die von der Meissen-Dresdner Straße, Abtheilung 2, Strecke im Dorfe Cölln (1 Parzelle), und
- die von der Meissen-Rossener Straße, Abtheilung 1, einschließlich Raudenthalstraße, sowie Abtheilung 2 und 3 (in mehreren Parzellen).

Sonnabend, den 22. Juli d. J., von Nachmittags 1/2 3 Uhr an, im Gasthose zu Coswig:

- die von der Meissen-Dresdner Straße, Abtheilung 2 (mit Ausnahme der Strecke im Dorfe Cölln) und Abtheilung 3 (in mehreren Parzellen).

Montag, den 24. Juli d. J., von Nachmittags 1/2 1 Uhr an, im Gasthose zu Wölkisch:

- die von der Meissen-Keipziger Straße, Abtheilung 1—4 (in mehreren Parzellen);
- die von der Zehren-Döbelner Straße, Abtheilung 1—3 (in mehreren Parzellen);
- die von der Zehren-Hausen-Niesauer Straße (1 Parzelle), und
- die von der Zehren-Niedermuschliger Straße (1 Parzelle).

Dienstag, den 25. Juli d. J., von Nachmittags 1/2 2 Uhr an, im Gasthose „Zum Adler“ in Wilsdruff:

- die von der Meissen-Wilsdruffer Straße, Abtheilung 2, (1 Parzelle), und
- die von der Kesselsdorf-Rossener Straße, Abtheilung 1—3 (in mehreren Parzellen).

Donnerstag, den 27. Juli d. J., von Vormittags 1/2 10 Uhr an, in der Schankwirtschaft „Zur Post“ in Rossen:

- die von der Meissen-Rossener Straße, Abtheilung 4 und 5 (in mehreren Parzellen);
- die von der Kesselsdorf-Rossener Straße, Abtheilung 4 und 5 (in mehreren Parzellen);
- die von der Rossen-Oschayer Straße, Abtheilung 1 und 2 (in mehreren Parzellen), und
- die von der Hainichen-Strehleer Straße (1 Parzelle).

Meissen, am 14. Juli 1893.

Königl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion II Königl. Bauverwalterei.
Neuhans. Diesel.

Tagesgeschichte.

Der zu nur kurzer, aber umso bedeutsamerer Sommer- tagung versammelt gewesene Reichstag hat sich durch Annahme der Militärvorlage ein bleibendes Verdienst um das Vaterland erworben, welches den Theilnehmern an dem Mehrheitsvotum von allen wohlgegunnten Deutschen hoch angerechnet werden wird. Wenn gleich die einfache Erfüllung seiner Pflicht und Schuldig- keit gegenüber der Nation als etwas so Selbstverständliches erscheinen sollte, daß sie einer besonderen Belobigung entzogen könnte, so liegen doch, leider! die Verhältnisse bei uns noch immer so, daß um Dinge, welche anderswo überhaupt nicht mehr debattirt, sondern einfach dekretirt werden, weil eben niemand wagt, dem Gemeinwesen das zu seiner Existenz Nothwendige vorzuenthalten, im lieben deutschen Vaterlande mit äußerster Hart-

näckigkeit gekämpft werden muß. Noch immer verzehrt sich ein ganz unverhältnismäßig großer Theil unserer Volkskraft und Intelligenz, welche, auf positive Ziele gerichtet, Wunder wirken könnte, in unfruchtbaren Fraktionen, die wohl Verbitterung, aber keine Befriedigung wirken und der Betreibung einer wahrhaft nationalen Politik im großen Stile Schwierigkeiten bereiten, von denen selbst unsere erbittertesten Auslandsgegner sich keine rechte Vorstellung machen. Mit einer Opposition, die in gutem Glauben handelt, läßt sich schließlich immer noch halbwegs übereinkommen, sei es auf dem Wege der Belehrung eines Besseren, oder auf dem einer Verständigung. Die deutsche Politik aber hat es mit einer solchen bona fide Opposition nicht zu thun, sondern mit Gegnern, auf welche das bekannte Richter'sche Wort: „Halten Sie mich meinethwegen für schlecht, soviel Sie wollen, aber nur nicht für dumm“ — allgemeine Anwendung findet. Mit Leuten,

deren Laktik im Reichstage darauf abzielt, dem Deutschen Reiche alle Hilfsquellen, über welche dem Reichstage ein Mitverfügungs- recht zutrifft, abzugraben, läßt sich überhaupt nicht partiren. Hier kann einzig die allmähliche Erziehung des Volkes zu den höheren Stufen politischer Reife, wie sie die älteren Kultur- nationen schon seit geraumer Zeit erklommen haben, Abhilfe schaffen. Der Reichstag ist zwölf Tage versammelt gewesen und hat acht Plenarsitzungen abgehalten. In dieser Zeit haben 28 Sitzungen der Abtheilungen stattgefunden und sechs Kommissions- sitionen. — Von den verbündeten Regierungen sind drei Ber- lagen eingebracht worden, welche un verändert die Genehmigung des Reichstages gefunden haben. Ein Bericht der Reichsschulden- kommission ist unerledigt geblieben. Die Kommissionen haben zwei mündliche Berichte erstattet. — Aus dem Reichstage sind 18 Anträge von Mitgliedern des Reichstages, worunter sieben